



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 22. Januar 2025

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg). Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) hat an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2025 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttman, Carolina dos Santos und Christian Blunschli die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg; NG 742.1) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes erstattet Ihnen die Kommission FGS den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Der Kanton ist für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen bei Krankheit zuständig, wenn versicherte Personen von Pflegeheimen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen) sowie selbstständig tätigen Pflegefachpersonen Pflegeleistungen in Anspruch nehmen. Die Prozesse rund um die Pflegefinanzierung sollen digitalisiert werden. Ferner erfolgt die Finanzierung der Mittel und Gegenstände (MiGeL) neu grösstenteils über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Letztlich soll die Finanzierung von Spitex-Organisationen, welche ein neues Geschäftsmodell aufweisen, gesetzlich geregelt werden. Das neue Geschäftsmodell besteht darin, dass die pflegende Person, welche entweder ein pflegender Angehöriger bzw. eine pflegende Angehörige oder eine angestellte Person ist, welche im selben Haushalt lebt wie die zu pflegende Person, von einer Spitex-Organisation angestellt ist und für ihre Arbeit entlohnt wird. Die gesetzliche Regelung bedingt eine Anpassung des Krankenversicherungsgesetzes.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission unterstützt die Vorlage mehrheitlich. Diskutiert wurde einzig das System der Norm-Pflegetaxe hinsichtlich der Restkostenfinanzierung für ambulante Pflegeleistungen von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, bei denen Pflegende zum Einsatz kommen, die im selben Haushalt wie die versicherte Person leben oder deren Angehörige sind. Den Kommissionsmitgliedern wurde aufgezeigt, dass die Restkostenfinanzierung der Spitex-

Leistungen, die von Organisationen erbracht werden, die Angehörige der zu pflegenden Personen bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen anstellen, durch die Kantone aufgrund des Bundesrechts zwingend ist und daher die Gesetzesänderung notwendig ist, wenn der Kanton Nidwalden diese Kosten dämpfen will. Daraufhin hat die Kommission die 70 % der Norm-Pflegetaxe für diese Leistungen hinterfragt. Die Kommissionsmitglieder nahmen zur Kenntnis, dass diese 70 % aufgrund einer sorgfältigen Abwägung und Berechnung festgelegt wurden. Sollten Beschwerden eingehen, kann dieser Prozentsatz gut begründet werden. Ein Mischsystem (teilweise Berücksichtigung der individuellen Kosten der jeweiligen Organisationen) hingegen bietet sich nicht an, da der Aufwand unverhältnismässig wäre. Schliesslich haben einzelne Kommissionsmitglieder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Betriebsbedingungen (z.B. Lohn und Ausbildung der Angestellten) durch die erwähnten Organisationen geäussert. Der Kommission wurde erläutert, dass eine gewisse Kontrolle im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligungen möglich ist, wobei gerade die Kontrollmöglichkeit bezüglich des Lohns eingeschränkt ist.

3 Antrag der Kommission

Die Kommission FGS beantragt mit 9 : 1 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) auf die Vorlage (Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [Krankenversicherungsgesetz, KKVG]) einzutreten und dieser zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN, GESUNDHEIT UND SOZIALES FGS

Roland Blättler
Präsident

Mlaw Melanie Rogger
Kommissionssekretärin